

# Korruptionsbekämpfung: Koalition verabschiedet Gesetz

Das Anti-Korruptionsgesetz ist beschlossene Sache, letzte koalitionsinterne Streitfragen wurden beigelegt. Nach den jüngsten Änderungen sind nur noch Ärzte und Zahnärzte adressiert.

VON CHRISTOPH WINNAT

**BERLIN.** Am gestrigen Donnerstag hat der Bundestag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen das „Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“ verabschiedet. Das Gesetz tritt nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger, voraussichtlich im Mai, in Kraft.

Zuletzt hatte es noch Streit um die kurz vor Ostern im Rechtsausschuss konsentrierte Streichung der sogenannten Berufsrechtsalternative aus dem Gesetzentwurf gegeben, wonach auch die Vorteilsannahme für einen Verstoß gegen berufsrechtliche Unabhängigkeitspflichten strafbar gewesen wäre. Gesundheitspolitiker der SPD, darunter der Vorsitzende des Gesundheitsausschusses Dr. Edgar Franke sowie der Gesundheitsexperte Professor Karl Lauterbach, monierten, ohne die Berufsrechtsalternative würden Zuwendungen von Anbietern mit Monopolstellung, beispielsweise im Orphan-Drug-Geschäft, nicht als Korruption geahndet werden können.

Am Dienstag einigten sich Rechts- und Gesundheitspolitiker der Koalition schließlich darauf, durch eine ergänzende Formulierung im Begründungsteil des Gesetzes klarzustellen, dass auch Verordnungsentscheidungen zur „personalisierten oder individualisierten Medizin oder einer gezielten Therapie“ den Wettbewerb in unlauterer Weise beeinträchtigen



Bis zu fünf Jahren Haft: Der Strafraum für Korruption im Gesundheitswesen ist drakonisch. © RANGIZZ / FOTOLIA.COM

”

Wir haben unser Ziel erreicht und korruptes Verhalten im Gesundheitsbereich umfassend unter Strafe gestellt.

**Dr. Jan-Marco Luczak**, Berichterstatter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für das Anti-Korruptionsgesetz

können und damit künftiger Korruptionsbekämpfung nicht durch die Maschen schlüpfen. Anders als noch im Gesetzentwurf der Regierung vorgesehen, wird Korruption im Gesundheitswesen nun nicht mehr als Antragsdelikt gefasst, sondern als Offizialdelikt. Und – gleichfalls entgegen früheren Entwurfsversionen – sind sowohl Einkaufs- als auch Abgabeentscheidungen der Apotheker nicht mehr angesprochen.

Die wichtigsten Punkte des Anti-Korruptionsgesetzes:

- Es werden zwei spiegelbildlich formulierte neue Paragraphen 299a „Bestechlichkeit im Gesundheitswesen“ und 299b „Bestechung im Gesundheitswesen“ eingeführt.

- Adressaten des § 299a sind Angehörige von Heilberufen mit einer staatlich geregelten Ausbildung.

- Bestraft werden Vorteilsgewährung und Vorteilsnahme für die unlautere Bevorzugung eines Anbieters im Wettbewerb,

- und zwar im Zusammenhang mit der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten

- sowie der Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

- oder dem Bezug von Arzneimitteln, Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die ohne vorherige Verordnung unmittelbar durch den Heilberufangehörigen oder einen seiner Helfer angewendet werden.

- Tätern drohen Geldstrafen oder bis zu drei Jahren Haft, in besonders schweren Fällen, etwa bandenmäßiger Korruption, bis zu fünf Jahren.